

Überreicht durch:

**Anwaltskanzlei
Steinort**

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

März 2012

A. Aus der Gesetzgebung

Das Geldwäschegesetz

Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22.12.2011; In-Kraft-Treten größtenteils am 29.12.2011; Art. 1 Nr. 4a aa) und b, Nr. 7a und Nr. 9b treten am 01.03.2012 in Kraft (BGBl I, S. 2959)

I. Zielsetzung der gesetzlichen Neuregelung

Die gesetzlichen Grundlagen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland werden maßgeblich von **Standards im internationalen Kontext** bestimmt. Neben den Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments sind dies die Empfehlung der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF).

Hierbei handelt es sich um ein zwischenstaatliches Gremium, das mit eigenem Budget und Personal bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris angesiedelt ist. Deutschland ist als eines der Gründungsmitglieder der FATF aktiv an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der international anerkannten Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (der sog. „40+9-FATF-Empfehlungen“) beteiligt und hat sich stets zur nationalen Umsetzung der FATF-Empfehlungen bekannt. Die 36 Mitgliedsländer der FATF haben sich verpflichtet, diese Standards in nationales Recht umzusetzen und deren Umsetzung in regelmäßigen Abständen von der FATS überprüfen zu lassen.

Von der FATF wurden 2010 **Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** aufgezeigt, die mit diesem Gesetz beseitigt werden sollen.

Nachdem mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 01.03.2011 (BGBl I, S. 288) bereits die aufsichtsrechtlichen Defizite im Präventionssystem gegen Geldwäsche im Finanzsektor beseitigt werden konnten und der Vortatenkatalog des Straftatbestands der Geldwäsche durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) vom 28.04.2011 (BGBl I, S. 676) erweitert wurde, sind zusätzliche Änderungen im Geldwäschegesetz und untergesetzliche Begleitmaßnahmen erforderlich, um damit die Einhaltung der FATF-Standards sicherzustellen und so den Wirtschaftsstandort Deutschland wirksamer vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen.

II. Die gesetzliche Neuregelung im Überblick

- Vervollständigung der **Sorgfaltspflichten** und **internen Sicherungsmaßnahmen** in Fällen eines hohen oder niedrigen Risikos, die insbes. für den Nichtfinanzsektor sowie die freien Berufe Anwendung finden;
- Konkretisierung der Sorgfaltspflichten, insbes. zur **Identifizierung des „wirtschaftlich Berechtigten“** sowie der **Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“**;
- **Ergänzung der verstärkten Sorgfaltspflichten** in Bezug auf inländische „politisch exponierte Personen“ (PEPs);

- **Anpassung des Verdachtsmeldewesens** bei der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) an die FATF-Standards durch Konkretisierung der Schwelle bzgl. der Meldeverpflichtung sowie Harmonisierung und Effektivierung der Meldewege;
- **Anpassung bestehender Sanktionen** bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz durch Anpassung des Verschuldensmaßstabes sowie der Bußgeldhöhe;
- **Konkretisierung** entsprechender **Sorgfaltspflichten für Treuhandkonstruktionen**;
- **Festlegung besonderer Sorgfaltspflichten für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz** in Fällen von komplexen Transaktionen und unüblichen Mustern von Transaktionen, die keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren gesetzlichen Zweck erfüllen;
- **Ergänzung der Meldepflicht** für den Fall, dass eine Identifizierung des Vertragspartners oder des „wirtschaftlich Berechtigten“ nicht möglich ist;
- **Einrichtung eines Forums** für Geldwäscheprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, das bei dem Bundesministerium der Finanzen angesiedelt werden soll und das die Arbeit der Ressorts sowie des BKA, des Zollkriminalamts und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in diesem Bereich koordinieren.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§ 546

Wohnungsübergabe Zurücklassen von Gegenständen

BGB

(OLG Düsseldorf in MDR 2012, 210; Urteil vom 19.07.2011 – I-24 U 200/10)

Eine **Mietsache** wird dem Vermieter nicht dadurch vorenthalten, dass der Mieter **wenige Gegenstände zurücklässt**, die geringen Raum einnehmen und deren Beseitigung nur einen unerheblichen Aufwand an Mühe, Transport und Kosten erfordert.

„Eine Mietsache wird vorenthalten, wenn der Mieter sie entgegen § 546 BGB nicht, verspätet oder nur teilweise geräumt zurückgibt und das Unterlassen der Rückgabe dem Willen des Vermieters widerspricht (st. Rspr.; BGH NJW-RR 2006, 229; BGH NJW 2007, 1594 jew. m. w. Nachw.; OLG Düsseldorf NJOZ 2004, 2086 = ZMR 2004, 27; OLG Düsseldorf NZM 2002, 742 = ZMR 2003, 23). Dabei führt allerdings nicht jedes Belassen von Gegenständen bzw. Einrichtungen im Mietobjekt zur Nichterfüllung der Räumungspflicht mit der Folge, dass Nutzungsentschädigungsansprüche gem. § 546a BGB entstehen könnten. Wenn es sich nur um wenige Gegenstände bzw. Einrichtungen handelt, die geringen Raum einnehmen und deren Beseitigung nur einen unerheblichen Aufwand an Mühe, Transport und Kosten erfordert (**Bagatellgrenze**), ist vielmehr von einer **bloßen Schlechterfüllung** auszugehen (BGH NJW 1994, 3232; BGH NJW 1988, 2665; OLG Düsseldorf NJOZ 2004, 2086 = ZMR 2004, 27; OLG Düsseldorf GE 2005, 796; Schmidt-Futterer/Streyll, Mietrecht, 10. Aufl., § 546 Rn 43).“ (OLG Düsseldorf aaO)

StGB
§ 263

Betrug Angabe unrichtiger Tatsachen in Mahnbescheidsantrag

StGB

(OLG Celle in ZAP 2012, 108; Beschluss vom 01.11.2011 – 31 Ss 29/11)

Die **Angabe unrichtiger Tatsachen in einem Mahnantrag** mit dem Willen, den Rechtspfleger zum Erlass eines Mahnbescheides gegen den Ag. zu veranlassen, obwohl dem Ast. die **Nichtexistenz der geltend gemachten Forderung bewusst** ist, **erfüllt den Tatbestand des versuchten Betrugs**.

- Ob bei einem mit einem Mahnantrag befassten Rechtspfleger durch falsche Angaben eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorgerufen werden kann, wird **in Rspr. und Lehre kontrovers beurteilt**.

Dies findet seine Ursache in **§ 691 I ZPO**, der den Rechtspfleger dem Wortlaut nach nur dazu verpflichtet, vor Erlass des Mahnbescheides die **allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen und besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Mahnverfahrens zu prüfen**. Eine **Überprüfung der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen wird hingegen nicht verlangt**. Soweit ein Irrtum des zuständigen Rechtspflegers gleichwohl bejaht wird, wird dies auf die Erwägung gestützt, der Rechtspfleger dürfte, wenn ihm die Nichtexistenz einer geltend gemachten Forderung bekannt sei, den beantragten Mahnbescheid nicht erlassen. Anderenfalls mache er sich unter Umständen zum Mittäter (vgl. OLG Düsseldorf NStZ 1991, 586; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 69. Aufl., § 691 Rn 7). Erlasse er den Bescheid dennoch, könne hieraus gefolgert werden, dass er die ihm gemachten Angaben unter dem Hintergrund der Wahrheitspflicht gem. § 138 I ZPO mangels gegenteiliger Anhaltspunkte als wahr unterstelle (vgl. schon zur früheren Rechtslage BGHSt 24, 257; offen gelassen in BGHR § 263 I StGB Täuschung 19). Der Rechtspfleger habe zumindest die Vorstellung, dass der Anspruch möglicherweise bestehe. Dies reiche zur Bejahung eines Irrtums aus, da Zweifel am Wahrheitsgehalt der vorgespiegelten Tatsachen unschädlich seien, solange sie das Opfer im Ergebnis zu der erstrebten Verfügung motiviere (vgl. Münker, Der Computerbetrug im automatisierten Mahnverfahren, 2000, S. 160 ff).

Dem gegenüber vertritt der **Großteil der Lit.** die Ansicht, dass für den Erlass eines Mahnbescheides die Überzeugung des Rechtspflegers von der Wahrheit der behaupteten Tatsachen nicht erforderlich sei. Voraussetzung sei nur seine fehlende Überzeugung von der Unwahrheit. Aus dem Umstand heraus, dass der Rechtspfleger bei Kenntnis der Nichtexistenz der geltend gemachten Forderung den Erlass eines Mahnbescheides ablehnen würde, folge aber nicht, dass er sich überhaupt Gedanken über das Bestehen der Forderung mache. Allein die fehlende Überzeugung von der Unwahrheit vermöge einen Irrtum im Sinne des Betrugstatbestandes nicht zu begründen (vgl. LK-Tiedemann, 11. Aufl., § 263 StGB Rn 90; MüKo-StGB/Hefendehl § 263 StGB Rn 215; Groß NJW 1973, 600; Dastner ZRP 1976, 36; für die alte Rechtslage (Mahnbescheid nur nach Schlüssigkeitsprüfung) auch RGSt 42, 410 und Giehring GA 73, 1).

- II. **OLG Celle aaO** hält entgegen den in der Lit. vertretenen Bedenken und trotz des Wegfalls der Schlüssigkeitsprüfung im Mahnverfahren eine - wenn auch nur - **eingeschränkte Prüfungspflicht des Rechtspflegers für gegeben** und ist der Auffassung, dass zu dessen Vorstellungsbild im Einzelfall auch das sachgedankliche Mitbewusstsein zählt, dass die Angaben eines Ast. in tatsächlicher Hinsicht der Wahrheit entsprechen.

1. Zwar scheint diese Auffassung dem **Charakter des Mahnverfahrens** entgegenzustehen: Mit den §§ 688 ff ZPO hat der Gesetzgeber nämlich die Möglichkeit eröffnet, schnell, unkompliziert und mit wenig bürokratischem Aufwand einen Zahlungstitel zu erlangen, ohne dass die tatsächlichen Grundlagen zur Überzeugung irgendeines Spruchkörpers dargelegt worden sein müssten.

„Eben hierin liegt der Zweck des Mahnverfahrens: Der Rechtspfleger wird durch die §§ 688 ff ZPO davon entbunden, sich über die Wahrheit oder Unwahrheit der Tatsachen Gedanken zu machen, zumal auch nicht ersichtlich ist, wie der Rechtspfleger die im Antrag enthaltenen Tatsachenbehauptungen auf ihre Unwahrheit überprüfen soll.“ (OLG Celle aaO)

2. Gleichwohl ist nach der insoweit einschlägigen Rspr. der Zivilgerichte eine **Prüfungspflicht des Rechtspflegers auch nicht kategorisch ausgeschlossen**.

Diese erkennt etwa dann eine Verpflichtung des Rechtspflegers an, den **Erlass eines Mahnbescheides abzulehnen**, wenn die behauptete **Forderung offensichtlich unbegründet oder gerichtlich undurchsetzbar** ist (vgl. OLG Hamburg MDR 1982, 502; OLG Karlsruhe RPfl 1987, 422; AG Göttingen Nds.Rpfl. 1996, 291; Zöller/Vollkommer, 28. Aufl., § 691 Rn 1; Musielak-Voit, 8. Aufl., § 691 Rn 2; Holch NJW 1991, 3177; vgl. auch BT-Drs. 11/5462, S. 31).

„Auch wenn sich dies vorrangig auf Fälle bezieht, bei denen sich aus dem geltend gemachten Anspruch bereits die Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit der Forderung ergibt (bspw. die Beantragung eines Mahnbescheides für überhöhte gesetzliche Zinsen LG Krefeld MDR 1986, 418; für Mehrwertsteuer auf Verzugszinsen vgl. Schneider DGVZ 1983, 113; für Forderungen aus einem Partnerschaftsvermittlungsvertrag OLG Stuttgart NJW 1994, 330; LG Essen NJWRR 1990, 1208), ergibt sich bereits hieraus, dass der Rechtspfleger nicht auf die Funktion einer nur die formalen Gesichtspunkte überprüfenden Institution beschränkt ist.“

Eine grundlegende Kompetenzbescheidung des Rechtspflegers mit Wiedererweiterung im Bedarfsfall, soweit es dem **Gerechtigkeitsempfinden** entspricht, ist jedoch mit Aufgabe, Funktion und Unabhängigkeit des Rechtspflegers nicht vereinbar. Wenigstens dort, wo Missstände erkannt werden, muss daher ein Rechtspfleger einschreiten können (vgl. OLG Hamburg MDR 1982, 502). Insoweit handelt es sich dann auch nicht um ein Spiel bzw. eine „Streiteröffnung mit offenem Visier“, sondern um den **bewussten Missbrauch des Mahnverfahrens zur Übertölpelung des angeblichen Schuldners**, bei der der Ast. darauf hofft, dass jener aus welchen Gründen auch immer gerade keinen Rechtsbehelf einlegen und ihm so im Zusammenspiel mit dem als Werkzeug benutzten Rechtspfleger beim Mahngericht zu einem Vollstreckungstitel verhelfen wird. Einen bewusst unwahren Vortrag braucht der Rechtspfleger nicht zu beachten. Eine andere Sichtweise ließe sich nur schwer mit der Eigenschaft des **Rechtspflegers als staatliche Institution, die an Recht und Gesetz gebunden** ist, vereinbaren. Es kann nicht Aufgabe eines gerichtlichen Verfahrens sein, nicht bestehenden Ansprüchen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Der beschränkte Prüfungsumfang des Rechtspflegers wirkt sich nur insoweit aus, dass er unter dem Eindruck der Wahrheitspflicht des § 138 I ZPO in Fällen, in denen er über Bestehen oder Nichtbestehen eines geltend gemachten Anspruchs im Unklaren ist, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der §§ 688 ff ZPO im Zweifel den beantragten Mahnbescheid zu erlassen hat. Der Gesetzgeber hat für diese Fälle Unsicherheiten über Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsachen bewusst in Kauf genommen und zu ihrer Beseitigung den Anspruchsgegner in die Pflicht genommen, dem er den Widerspruch gem. § 694 ZPO zur Verfügung gestellt hat. Geht der Rechtspfleger aber vom Nichtbestehen der geltend gemachten Forderung aus, würde er sich bei fehlender Kompetenz zur Prüfung verbunden mit dem Umstand, einen Mahnbescheid gegen seine Überzeugung erlassen zu müssen, sehenden Auges in der Rolle eines Handlangers des Ast. wiederfinden und eine staatlich legitimierte Rechtsposition schaffen, die im Wege des Schadensersatzes nach § 826 BGB an den Ag. wieder herauszugeben wäre. Besteht demnach für den Rechtspfleger eine - wenn auch nur eingeschränkte - Prüfungskompetenz, einen Mahnantrag immer dahingehend zu überprüfen, ob er nicht offensichtlich unbegründet ist, begründet dies gleichzeitig eine Prüfungspflicht und damit auch ein Interesse des Rechtspflegers, nicht mit Hilfe unrichtiger Angaben als Werkzeug missbraucht zu werden.“ (OLG Celle aaO)

StGB
§ 263

Betrug Einfordern eines überhöhten Preises (BGH in StV 2011, 728; Beschluss vom 14.04.2011 – 1 StR 458/10)

StGB

Allein das **Einfordern eines bestimmten, überhöhten Preises** enthält für sich genommen **noch keine Täuschung**, insbes. beinhaltet es grds. nicht die Behauptung der Angemessenheit oder Üblichkeit des geforderten Preises.

„Vereinbarungen über den Austausch von Gütern und Leistungen unterliegen der Vertragsfreiheit. Grds. darf jeder Teilnehmer am Geschäftsverkehr seine bessere Information oder überlegene Sachkenntnis zu seinem Vorteil ausnutzen (vgl. BGH NJW 1990, 2005; OLG Stuttgart wistra 2003, 276; OLG München wistra 2010, 37).“ (BGH aaO)

StPO
§ 403

Adhäsionsverfahren Zulässigkeit der Antragstellung durch Insolvenzverwalter (BGH in NSTZ 2012, 35; Beschluss vom 05.05.2011 – 3 StR 458/10)

StPO

Der **Insolvenzverwalter** ist **nur dann Verletzter i. S. des § 403 StPO**, wenn er **nach der Insolvenzeröffnung geschädigt** worden ist. Wurde der Insolvenzschuldner hingegen vor der Insolvenzeröffnung geschädigt, ist der Insolvenzverwalter nicht antragsberechtigt.

„Nach § 403 StPO kann nur der Verletzte oder sein Erbe einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen. Nach h. M. kann der Insolvenzverwalter den Antrag stellen, wenn der Insolvenzschuldner nach der Insolvenzeröffnung geschädigt worden ist (Meyer-Goßner, § 403 Rn 5 m. w. Nachw.).“

Dass in den Fällen, in denen der Insolvenzschuldner vor der Insolvenzeröffnung geschädigt worden ist, der Insolvenzverwalter weder durch die Straftat selbst verletzt wurde noch Erbe des Verletzten ist, steht außer Frage. Sein **Antragsrecht ergibt sich** in diesen Fällen **auch nicht daraus, dass er als Partei kraft Amtes die Befugnisse des Insolvenzschuldners zu Gunsten der Masse ausübt** (so aber OLG Celle NJW 2007, 3795 = NSTZ 2008, 480; Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 403 Rn 4 m. w. Nachw.; Engelhardt, in: KK-StPO, 6. Aufl., § 403 Rn 7).

Vielmehr kommt nach **Sinn und Zweck des § 403 StPO** eine Ausdehnung seines Anwendungsbereichs auf den Insolvenzverwalter nicht in Betracht. **Hauptzweck des Insolvenzverfahrens** ist die **bestmögliche Befriedigung der Gläubiger**. Das muss jedenfalls in den Fällen gelten, in denen die Erhaltung des in Insolvenz geratenen Unternehmens nach Abschluss des Insolvenzverfahrens ausscheidet. In dieser Konstellation dient die Tätigkeit des Insolvenzverwalters vorrangig, wenn nicht gar allein, **Gläubigerinteressen**, darunter u. U. auch Interessen von Gläubigern, die nicht Geschädigte der den Angekl. zur Last gelegten Taten sind. Deren Durchsetzung ist aber nicht Ziel der Privilegierung des Verletzten in § 403 StPO. Vielmehr findet die Bevorzugung des Verletzten gegenüber anderen Gläubigern des Täters ihren Grund im **persönlichen Opferschutz** und in der **Durchsetzung von Genugtuungsinteressen** des persönlich Geschädigten (OLG Frankfurt a. M. NSTZ 2007, 168 [169] = NJW 2007, 1223).“ (BGH aaO)

BGB
§§ 556 II 2, 560 IV

Betriebskostenvorauszahlung Unzulässigkeit eines „abstrakten“ Sicherheitszuschlags (BGH in ZMR 2012, 90; Urteil vom 28.09.2011 – 294/10)

BGB

Die **letzte Betriebskostenabrechnung** ist **Grundlage für eine Anpassung der Vorauszahlungen**, hindert aber nicht die Berücksichtigung anderer – bereits eingetretener oder noch eintretender – Umstände, von denen die im laufenden Jahr entstehenden Kosten voraussichtlich beeinflusst werden. Es ist jedoch **kein Raum für einen „abstrakten“ Sicherheitszuschlag in Höhe von 10%** auf die zuletzt abgerechneten Betriebskosten.

„**Kostensteigerungen** im Bereich der Betriebskosten sind ein **maßgeblicher** – wenn nicht gar entscheidender – **Faktor für eine Änderung der Betriebskosten** und sind deshalb, wenn mit ihrem Eintritt konkret zu rechnen ist, in die Beurteilung der Angemessenheit von Vorauszahlungen durchaus einzubeziehen. Das entsprach schon der einhelligen Auffassung in Rspr. und Lit. zur Auslegung von § 4 I MHRG (BayObLGZ 1995, 323 = NJW-RR 1996, 207 [zu § 4 I MHRG]). An dieser Rechtslage hat der Gesetzgeber mit den Bestimmungen in §§ 556 II 2, 560 IV BGB, wie aus der Bezugnahme auf § 4 I MHRG in der Gesetzesbegründung ersichtlich ist, nichts ändern wollen (BT-Dr 14/4553, S. 50, 59 = NZM 2000, 415).“

Dementsprechend wird eine Anpassung der Betriebskosten im Hinblick auf zu erwartende Kostensteigerungen mit Recht allgemein für zulässig gehalten. Soweit allerdings in der Lit. unter Berufung auf den Rechtsentscheid des BayObLG (BayObLGZ 1995, 323 = NJW-RR 1996, 207) teilweise die Auffassung vertreten wird, dass der Vermieter wegen möglicher Kostensteigerungen das Abrechnungsergebnis des Vorjahres generell um einen „Sicherheitszuschlag“ von bis zu 10% erhöhen und die Vorauszahlungen entsprechend anpassen dürfe (Staudinger/Weitemeyer, BGB, Neubearb. 2011, § 560 Rn 52; Schmidt-Futterer, § 560 Rn 46; Sternel, Rn V 280; Kinne/Schach/Bieber, § 560 Rn 73; Pfeifer, S. 97; Börstinghaus PiG 62 [2002], 201), ist dem nicht zu folgen (so auch Eismenschmid/Wall, Betriebskosten-Komm., 3. Aufl., § 560 Rn 2426; Both NZM 2009, 896; Blank/Börstinghaus, § 560 Rn 28).

Für einen „abstrakten“ Sicherheitszuschlag i. H. von 10% wegen möglicher Preissteigerungen ist kein Raum. Die **Zubilligung eines generellen Zuschlags von 10%** auf die gesamten Betriebskosten, der deutlich über der gegenwärtigen allgemeinen Teuerungsrate liegt, **ginge über das berechnete Interesse des Vermieters, die vom Mieter zu tragenden Betriebskosten nicht vorfinanzieren zu müssen, hinaus**. Nur wenn hinsichtlich bestimmter Betriebskosten – etwa der Energiepreise – Preissteigerungen konkret zu erwarten sind, kann dies in die Berechnung der Vorauszahlungen einbezogen werden, allerdings nur unter Berücksichtigung des Verhältnisses der betreffenden Betriebskosten zu den Betriebskosten insgesamt.“ (BGH aaO)

BGB
§§ 241 II, 626 I

Arbeitszeitbetrug fristlose Kündigung (BAG in DB 2012, 240; Beschluss vom 09.06.2011 – 2 AZR 381/11)

BGB

Der **vorsätzliche Verstoß eines Arbeitnehmers** gegen seine Verpflichtung, die **abgeleistete Arbeitszeit korrekt zu dokumentieren**, ist an sich **geeignet, einen wichtigen Grund i. S. von § 626 I BGB darzustellen**, denn der Arbeitnehmer verletzt damit in erheblicher Weise seine ihm gegenüber dem Arbeitgeber bestehende Pflicht zur Rücksichtnahme (§ 241 II BGB).

„Dabei kommt es nicht entscheidend auf die strafrechtliche Würdigung an, sondern auf **den mit der Pflichtverletzung verbundenen schweren Vertrauensbruch** (BAG NZA 2006, 484 = NJW 2006, 1545; BAG NZA 2000, 27). Der Arbeitgeber muss auf eine korrekte Dokumentation der Arbeitszeit der am Gleitzeitmodell teilnehmenden Arbeitnehmer vertrauen können. Überträgt er den Nachweis der geleisteten Arbeitszeit den Arbeitnehmern selbst und füllt ein Arbeitnehmer die dafür zur Verfügung gestellten Formulare wissentlich und vorsätzlich falsch aus, so stellt dies in aller Regel einen schweren Vertrauensmissbrauch dar (BAGE 114, 264 = NZA 2005, 991). Nicht anders zu bewerten ist es, wenn der Arbeitnehmer verpflichtet ist, die geleistete Arbeitszeit mit Hilfe des Arbeitsplatzrechners in einer elektronischen Zeiterfassung zu dokumentieren, und er hierbei vorsätzlich falsche Angaben macht. **Der Arbeitnehmer verletzt damit in erheblicher Weise seine ihm gegenüber dem Arbeitgeber bestehende Pflicht zur Rücksichtnahme** (§ 241 II BGB).“ (BAG aaO)